Kaiser-Heinrich-Gymnasium Bamberg

Schulbesuch im Ausland

Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Antworten auf häufig gestellte Fragen

Für einen Schulbesuch im Ausland ist eine Beurlaubung durch das Kaiser-Heinrich-Gymnasium erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Beurlaubung im Sekretariat abzugeben. Das zugehörige Antragsformular steht unter *https://khg.bamberg.de → Schulprofil → Schüleraustausch* zum Download bereit. Ergänzend ist im Sekretariat vor Beginn der Beurlaubung eine Bestätigung der Schule im Ausland vorzulegen, die den Zeitraum des dortigen Schulbesuchs enthält.

Im Folgenden werden in den Abschnitten 1 und 2 die Voraussetzungen und wesentlichen Rahmenbedingungen einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland dargestellt; der Abschnitt 3 liefert Antworten auf häufig gestellte Fragen.

1 Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus[1]

Der internationale Schüleraustausch dient der persönlichen Begegnung zwischen Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Länder, dem Kennenlernen anderer Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie der Förderung des interkulturellen Verständnisses. Er trägt damit zur Demokratie- und Friedenserziehung bei und stellt eine wertvolle Ergänzung des Unterrichts – auch über den Bereich des Unterrichts in den modernen Fremdsprachen hinaus – dar. Der internationale Schüleraustausch fördert Offenheit und Toleranz, das Bewusstsein für europäische und internationale Zusammenhänge und die Bereitschaft, sich die in einer globalisierten Welt nötige Flexibilität, Mobilität sowie kommunikative, interkulturelle und soziale Kompetenz anzueignen. Durch die vielfältigen Möglichkeiten der Gestaltung und Einbindung in den schulischen Alltag in allen Unterrichtsfächern bietet er eine Chance zur schulischen Profilbildung und inneren Schulentwicklung.

Im Rahmen des Einzelaustauschs besuchen einzelne Schülerinnen und Schüler für mehrere Wochen oder Monate regelmäßig eine Schule im Gastland; dabei sind sie in der Regel in Familien untergebracht. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit wird nach Möglichkeit eine ausländische Schülerin oder ein ausländischer Schüler in die Gastfamilie in Bayern aufgenommen. Der Einzelaustausch ist keine Schulveranstaltung.

[1] nach: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I.6-5 S 4324-6.125 135 vom 26.01.2010 i. d. F. v. 05.05.2023

1.1 Voraussetzungen einer Beurlaubung

Einzelne Schülerinnen und Schüler können während des Schuljahres beurlaubt werden, wenn während der Beurlaubung eine ausländische Schule regelmäßig besucht wird, die der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schulart entspricht, und wenn die durch den Auslandsaufenthalt zu erwartenden Vorteile eindeutig überwiegen. Eine Bestätigung des Schulbesuchs durch die ausländische Schule ist erforderlich. […]

Die Beurlaubung für die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einer Einzelaustauschmaßnahme erfolgt nach den Schulordnungen durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Die maximale Beurlaubungsdauer beträgt ein Schuljahr.

Die bayerischen Schülerinnen und Schüler müssen vor Antritt des Auslandsaufenthalts gegenüber der abgebenden Schule in Bayern nachweisen, dass sie während des Auslandsaufenthalts als Gastschülerinnen bzw. -schüler an der ausländischen Schule aufgenommen werden. Die zusätzliche aktive Beteiligung am Schulleben der Gastschule sollte Bestandteil des Auslandsaufenthalts sein.

Die Urteilsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers muss erwarten lassen, dass sie oder er die vielen neuen Eindrücke geistig und seelisch verarbeiten kann. Die Schülerin oder der Schüler soll über sprachliche Fähigkeiten verfügen, die es ihr oder ihm ermöglichen, schon bei Beginn des Auslandsaufenthaltes Wesentliches zu verstehen und am Unterricht der im Ausland besuchten Schule mit Gewinn teilzunehmen.

Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich, nach ihrer bzw. seiner Rückkehr in geeigneter Weise in der Klasse über ihre bzw. seine Erfahrungen zu berichten.

1.2 Vermittlung

Neben der Schule sollte in Fragen der Beratung und Vermittlung auch der Bayerische Jugendring (siehe Abschnitt 1.5) konsultiert werden.

Die Schule hat interessierte Schülerinnen und Schülern vor einer Auslandsmaßnahme eingehend über die Folgen für die schulische Laufbahn zu beraten; insbesondere ist über das Nachholen des versäumten Stoffes, Leistungserhebungen und die Vorrückungsentscheidung zu informieren.

1.3 Wiedereingliederung nach der Rückkehr

Beurlaubte Schülerinnen und Schüler können nach ihrer Rückkehr keine besonderen Vergünstigungen, insbesondere hinsichtlich des Lernstoffes, beanspruchen. Eine Übernahme ausländischer Leistungsbewertungen ist nicht möglich. Ein Schuljahr wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet, wenn die Zeit der Beurlaubung einen wesentlichen Teil eines Schuljahres umfasst hat. Eine Wiederholung der jeweiligen Jahrgangsstufe an der bayerischen Schule wird dann anzuraten sein, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken auf andere Weise nicht geschlossen werden können.

Für den Fall, dass eine beurlaubte Schülerin oder ein beurlaubter Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe eintreten will, ohne dafür die Vorrückungserlaubnis nach den bayerischen Bestimmungen zu besitzen, kann ihr oder ihm das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können. Das

Verfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (siehe Abschnitt 2).

Schülerinnen und Schüler, die von einer ausländischen Schule in die Qualifikationsphase des Gymnasiums überwechseln, müssen bereit sein, das Unterrichtsangebot an der jeweiligen Schule zu akzeptieren, an die sie aus dem Ausland zurückkehren. Die vier Ausbildungsabschnitte in der gymnasialen Oberstufe sind in jedem Fall zu durchlaufen.

1.4 Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler während des Einzelaustauschs

Während des Auslandsaufenthalts besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, weil eine Maßnahme des Einzelaustauschs keine Schulveranstaltung ist.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu überprüfen, ob ihre Krankenversicherung auch die Behandlungskosten einer Erkrankung im Ausland einschließlich eines eventuellen Rücktransports deckt, und sich die für das jeweilige Land notwendigen Bescheinigungen zu besorgen.

Hinweise und Beratung erfolgen bei Krankheit der beurlaubten Schülerin bzw. des beurlaubten Schülers durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen.

Bei der Durchführung eines Praktikums liegt es im Ermessen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler, ob sie für diesen Zeitraum eine Haftpflichtversicherung abschließen.

1.5 Organisatorische Hilfen

Mit der Beratung und Förderung der verschiedenen Formen des Schüleraustauschs in Bayern beauftragt sind:

- Bayerischer Jugendring (BJR)
  Herzog-Heinrich-Str. 7, 80336 München
  Tel.: +49 89 51458-0
  www.bjr.de
- Stiftung zur Förderung des Internationalen Jugendaustausches in Bayern
  Occamstr. 20, 80802 München
  Tel.: +49 89 2000637-80
  www.jugendaustausch.bayern

2 Ausgewählte Regelungen der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO)

§ 35 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) [1]Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland

ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. [2]§ 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

[…]

§ 31 Vorrücken auf Probe

[…]

(3) [1]Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. [2]Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. […]

(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gestattet, gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Aufnahmeprüfung, Probezeit

[…]

(5) [1]Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 5 bzw. Anlage 6 belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. [2]Die Leistungen im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt, wenn es nicht als Leistungsfach belegt wird. [3]Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig; bei nicht bestandener Probezeit wird die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen.

[…]

3 Antworten auf häufig gestellte Fragen

Welche Jahrgangsstufe ist für eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland besonders geeignet?

Besonders geeignet für eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland ist die Jahrgangsstufe 11.

Wie lange dauert ein Schulbesuch im Ausland?

Für einen Schulbesuch im Ausland werden häufig ein Zeitraum von 6 bis 12 Monaten gewählt. Auch ein Schulbesuch im Ausland mit einer Dauer von etwa 3 bis 6 Monaten kann jedoch sinnvoll sein.

Sind für eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland sehr gute Leistungen erforderlich?

- Hinsichtlich einer Genehmigung einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland stehen die Leistungen nicht im Vordergrund. Es sollte aber beachtet werden, dass durch einen

Auslandsaufenthalt zusätzliche Lücken hinsichtlich schulischer Inhalte entstehen können. Die in den Abschnitten 1 und 2 enthaltenen Regelungen und Informationen zu einem möglichen Vorrücken auf Probe bzw. Wiederholen einer Jahrgangsstufe sollten berücksichtigt werden.

- Die meisten Organisationen, die Schulbesuche im Ausland vermitteln, fordern Zeugnisse zu den beiden letzten Schuljahren an.

Wann sollte man mit den Planungen beginnen, wenn man sich für einen Schulbesuch im Ausland interessiert?

Es ist zu empfehlen, mit den Planungen für einen möglichen Schulbesuch im Ausland spätestens ein Jahr, besser schon etwa eineinhalb Jahre vor Beginn des Beurlaubungszeitraums zu beginnen.

Ist eine Beurlaubung auch zum Besuch einer Sprachschule im Ausland möglich?

Da die Schule im Ausland der von der Schülerin bzw. dem Schüler in Deutschland besuchten Schulart entsprechen muss (siehe Abschnitt 1.1), ist eine Beurlaubung zum Besuch einer Sprachschule im Ausland nicht möglich. Eine solche Schule kann also nur während der Ferien besucht werden.

In welchen Fällen kann bei einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland eine Vorrückungsentscheidung getroffen werden?

- Umfasst eine Beurlaubung wesentliche Teile des zweiten Schulhalbjahres, kann keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden. Auf Antrag kann das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet werden. Dazu erhalten die Erziehungsberechtigten nach der Rückkehr ein Schreiben des Kaiser-Heinrich-Gymnasiums.
- Lässt der Zeitraum der Beurlaubung dagegen eine Teilnahme zumindest an fast allen Leistungsnachweisen des zweiten Schulhalbjahres zu, kann auf deren Grundlage eine Vorrückungsentscheidung getroffen werden. Bei Bedarf kann eine Ersatzprüfung durchgeführt werden (z. B. für einen großen Leistungsnachweis im Fach Physik, der in der Klasse im Zeitraum der Beurlaubung durchgeführt wurde). Ein Recht auf Durchführung einer Ersatzprüfung oder auf Teilnahme an einem Leistungsnachweis während des Zeitraums der Beurlaubung besteht nicht. Leistungsnachweise, die in der Klasse während des Zeitraums der Beurlaubung erhoben werden, gelten aufgrund der Beurlaubung nicht als versäumt (im Sinne des § 27 Abs. 1 GSO) und werden deshalb nicht nachgeholt. Sind die erzielten Leistungen für ein Vorrücken nicht ausreichend, kann auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet werden.

Ein erfolgreicher Abschluss der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium schließt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ein. Kann ein mittlerer Schulabschluss am Gymnasium auch dann erlangt werden, wenn zum Ende der Jahrgangsstufe 10 aufgrund eines Schulbesuchs im Ausland keine Entscheidung zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 getroffen werden kann?

Rückt eine Schülerin oder ein Schüler nach einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland auf Probe in Jahrgangsstufe 11 vor, so schließt ein Bestehen der Probezeit den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ein.

In welchem Zusammenhang steht eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland mit einer Lernzeitverkürzung gemäß § 34a GSO?

- Eine Teilnahme an den Förder- und Begleitmodulen der Individuellen Lernzeitverkürzung kann nach der Rückkehr aus dem Ausland die Wiedereingliederung in die Jahrgangsstufe 11 oder 12 erleichtern, ist jedoch keine Voraussetzung für eine Beurlaubung.
- Schülerinnen und Schülern, die in den Jahrgangsstufen 9 und 10 an den Modulen der Individuellen Lernzeitverkürzung teilgenommen haben, kann gemäß § 34a GSO zu Beginn des folgenden Schuljahres das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 gestattet werden. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach Bestehen der Jahrgangsstufe 10 im Rahmen der Individuellen Lernzeitverkürzung die Jahrgangsstufe 11 nicht auslässt, sondern sich stattdessen für einen Schulbesuch im Ausland beurlauben lässt, so ist ein Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 nicht mehr gemäß § 34a GSO, sondern nur gemäß § 35 Abs. 1 möglich.

Was ist hinsichtlich eines möglichen Eintritts in die Profil- und Leistungsstufe nach einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland zu beachten?

- Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 und für deren Erziehungsberechtigte finden im Herbst Informationsveranstaltungen zur Profil- und Leistungsstufe statt. Alle Veranstaltungen können mithilfe von Videokonferenzen auch im Ausland verfolgt werden.
- Die Wahl der Leistungsfächer und des W-Seminars erfolgen während der Jahrgangsstufe 11 im Dezember; im darauffolgenden Januar werden die weiteren Fächer gewählt. Deshalb ist es erforderlich, dass die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler im Ausland über den Schulmanager engen Kontakt zu den Oberstufenkoordinatoren hält.
- Alle wesentlichen Informationen zur Profil- und Leistungsstufe sowie der Fächerplaner sind unter www.pulst.bayern.de zu finden.
- Bei Fragen zur Profil- und Leistungsstufe sind die Oberstufenkoordinatoren Schülerinnen und Schülern gerne behilflich.

Wo sind weitere verlässliche Informationen zu einem Schulbesuch im Ausland zu finden?

Auf der folgenden Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus stehen ergänzende Informationen zu einem Schulbesuch im Ausland bereit (u. a. zu Austauschprogrammen wie dem Stipendienprogramm „Botschafter Bayerns“ sowie zu Beratungs- und Anlaufstellen):

www.km.bayern.de/gestalten/international/schueleraustausch

Gibt es neben den im Abschnitt 1.5 genannten Einrichtungen weitere Organisationen, die bei der Planung eines Schulbesuchs im Ausland Unterstützung bieten?

- Die folgenden staatlichen und gemeinnützigen Organisationen fördern den Schüleraustausch durch Informationen, Beratung, eigene Austauschprogramme oder Vergabe von Stipendien:
  - Amerikahaus München, https://www.amerikahaus.de/aufenthalte-in-den-usa-und-kanada
  - Deutsche Stiftung Völkerverständigung, www.aufindiewelt.de
  - Experiment e. V., www.experiment-ev.de

- Kultusministerkonferenz, Pädagogischer Austauschdienst, Schüleraustauschprogramm „Voltaire“, www.kmk-pad.org/programme/voltaire.html
- Deutscher Bundestag, Parlamentarisches Patenschafts-Programm, www.bundestag.de/ppp
- Rotary Jugenddienst Deutschland e. V., www.rotary-jd.de
- Universität Erlangen-Nürnberg, Klassenzimmer unter Segeln, www.kus-projekt.de
- Youth for Understanding, www.yfu.de

- Es gibt auch kommerzielle Anbieter, die Auslandsaufenthalte vermitteln (siehe z. B. www.camps.de, www.ef.de, www.opendoorinternational.de).